

EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN EFFEKTIVEN INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA- VO DES LANDES BADEN- WÜRTTEMBERG

Inhalt

I. BEARBEITUNGSHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA- VO.....	2
II. EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN EFFEKTIVEN INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA- VO ...	4
1. TECHNISCHE SCHUTZMAßNAHMEN	4
a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	4
b. Umsetzung im Betrieb	4
2. ABSTANDSREGELUNGEN	5
a) Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	5
b) Umsetzung im Betrieb	6
3. HYGIENE UND DESINFEKTION	8
a) Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	8
b) Umsetzung im Betrieb	9
c) Weitere Hinweise für Kassensarbeitsplätzen.....	10
d) Weitere Hinweise zum Umgang mit Handhygiene.....	11
4. GEFÄHRDUNGSBEURTEILUNG.....	11
a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	11
b. Umsetzung im Betrieb	11
5. THEMA VERKAUFSFLÄCHE.....	12
a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	13
b. Umsetzung im Betrieb	13
6. MASKENPFLICHT BEIM EINKAUFEN.....	13
a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie.....	13
b. Umsetzung im Betrieb	13

I. BEARBEITUNGSHINWEISE UND ERLÄUTERUNGEN ZUM INFektionSSCHUTZ NACH DER CORONA- VO

- Roter Text:** Rot markiert sind die Vorgaben der Verordnung die zwingend einzuhalten sind.
- Blauer Text:** Blau werden unsere Erläuterungen und Formulierungsvorschläge für Ihr Infektionsschutzkonzept und Erläuterungen dargestellt. Natürlich sollten Sie diese Ausführungen ggf. noch mit zusätzlichen Angaben, zu den Maßnahmen in Ihrem Betrieb ergänzen.
- Oranger Text:** Orange dargestellt sind Beispiele/ Gedankenanstöße aus verschiedenen Branchen oder sonstige Hilfestellungen für Sie. Diese können Sie ggf. für Ihren Betrieb übernehmen

Als grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit unserem Muster bitten wir Folgendes zu berücksichtigen:

Es gibt in Baden- Württemberg keine Pflicht, ein Infektionsschutzkonzept für den Betrieb zu erstellen. Das vorliegende Merkblatt soll aber Orientierung und Handlungsempfehlungen für den Handel geben, wie mit den Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden- Württemberg und der weiterführenden „Gemeinsamen Richtlinie“ der der Ministerien umgegangen werden kann, um einen möglichst effektiven Infektionsschutz im Betrieb zu erreichen.

Die blauen Ausführungen zur Umsetzung im Betrieb sind so nummeriert wie die Ziffern der Gemeinsamen Richtlinie dies vorgeben. Damit wird Ihnen die Orientierung erleichtert. Sie sind **weitgehend in der „WIR- Form“ formuliert, damit Sie Sie ggf. auch leicht in ein eigenes Infektionsschutzhandbuch für Ihren Betrieb und Ihrem Mitarbeiter umsetzen können.** Dies kann hilfreich sein, damit alle Mitarbeiter auf einen gleichen Wissens- und Umsetzungsstand zugreifen können.

Wenn Sie ein solches Handbuch erstellen wollen, sollten Sie in den einzelnen Themenbereichen nur das behalten, was Sie in Ihrem Betrieb umsetzen müssen oder mglw. darüber hinaus umsetzen wollen. Die Übrigen Passagen müssen Sie dann entfernen, so dass nur Ihre Vorgaben übrig bleiben. An den von uns blauen Textpassagen sollten Sie dann nach Möglichkeit nichts streichen, sondern zusehen, dass sie das Konzept so in Ihrem Betrieb umsetzen. Jedenfalls müssen Sie bei Veränderungen sicherstellen, dass die Vorgaben der Gemeinsamen Richtlinie, insbesondere die von uns **rot markierten KO- Kriterien** in Ihrem Betrieb eingehalten werden. Ein „Mehr“, also zusätzliche, über die Vorgaben hinausgehende Schutzmaßnahmen können Sie selbstverständlich vorsehen. Sie sollten dann aber sicherstellen, dass diese auch eingehalten werden.

Selbstverständlich können Sie dieses Merkblatt auch einfach nur als Orientierung für Ihre betrieblichen Lösungen verwenden.



II. EMPFEHLUNGEN FÜR EINEN EFFEKTIVEN INFEKTIONSSCHUTZ NACH DER CORONA- VO

Gemäß Verordnung des Landes Baden- Württemberg vom 17.04.2020 ist ab 20.04.2020 die Öffnung von Geschäften bis 800qm Netto-Verkaufsfläche¹ wieder möglich.

Zum Schutz von Kunden und Mitarbeitern vor einer Infektion und weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus wurden von der Landesregierung Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau und des Ministeriums für Soziales und Integration zur Öffnung von Einrichtungen des Einzelhandels gemäß § 4 Absatz 3 der Corona-Verordnung erlassen, für deren Umsetzung wir Ihnen hiermit einige Empfehlungen geben.

1. Technische Schutzmaßnahmen

a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

- (1) An den **Kassenarbeitsplätzen** sind zwischen Kassenpersonal und Kundschaft geeignete Trennvorrichtungen anzubringen, z. B. in Form einer sichtdurchlässigen Abschirmung aus Glas oder Plexiglas oder notfalls in Form eines mit Klarsichtfolie bespannten Rahmens.
- (2) **Markierungen am Boden** im Zulauf zu den Kassenarbeitsplätzen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m als Orientierungshilfe für die Kunden anzubringen.
- (3) Nach Möglichkeit soll auf Bezahlung mit Bargeld verzichtet werden und **bargeldlose Zahlungsmöglichkeiten** genutzt werden. In Fällen, in denen dies nicht möglich ist, hat die Übergabe des Geldes über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche zu erfolgen, so dass ein direkter Kontakt zwischen Kunde und Kassierer bei der Bezahlung vermieden wird.
- (4) Nach Möglichkeit sollten **Ein- und Ausgang getrennt** werden und etwaige Wartebereiche vor dem Eingang mit Abstandsmarkierungen versehen werden.

b. Umsetzung im Betrieb

- (1) Mit Hilfe **durchsichtige Trennwände**, z.B. aus Plexiglas, stellen wir sicher, dass unsere Beschäftigte und Kunden an Kassen geschützt werden. Durch unsere bauliche Abtrennung lässt sich wirksam verhindern, dass der Luftstrom beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden in Höhe des Kopfes auf die Kassenkraft trifft.

Verhältnis zur Maskenpflicht

- (2) Zur Unterstützung unserer Kunden haben wir im **Abstand von mindestens 1,5 Metern im Wartebereich** der Kassen Streifen am Boden befestigt, um sie an die Mindestabstände zu erinnern und zu deren Einhaltung anzuhalten.

Verhältnis zur Maskenpflicht

¹) Siehe dazu auch „5. Thema Verkaufsfläche“

- (3) Wir **bevorzugen kontaktlose Zahlverfahren mit Karte oder Handy** und versuchen auf die Bezahlung mit Bargeld zu verzichten. Wir **weisen unsere Kunden auf bargeldlose Zahlungsmöglichkeit aktiv hin**. In Fällen, in denen Kartenzahlung nicht möglich ist, stellen wir die **Übergabe des Geldes ohne direkten Hautkontakt** über eine geeignete Vorrichtung oder eine Ablagefläche sicher.

Hinweis: Hier müssen/ können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie den Umgang mit Kunden in Ihrem Geschäft regeln. Im Folgenden dazu ein paar

- (4) Wir versuchen durch geeignete Maßnahmen zu verhindern, dass sich Kunden am Ein- / Ausgang direkt begegnen. Dies setzen wir wie folgt um:

Hinweis: Hier können Sie eintragen, wie Sie einen möglichst getrennten Ein- und Ausgang umsetzen. Im Folgenden dazu ein paar...

Umsetzungsbeispiele

- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays
- Ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden;
- Namentliche Erfassung von Kunden, ggf. mit Adresse
- In kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür;

In den von verwendeten Hinweisplakaten ist auch die Empfehlung an unsere Kunden enthalten, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen.

2. Abstandsregelungen

a) Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

- (1) *Auf die Einhaltung eines **generellen Mindestabstands von 1,5 m** ist zu achten.*
- (2) *Den Kunden muss durch **Aushang oder mündliche Mitteilung** vor Betreten des Marktes vermittelt werden, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten ist und den Kunden das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) empfohlen wird.*
- (3) *Die **Anzahl der Kunden** im Geschäft ist in Abhängigkeit von der Verkaufsfläche so zu begrenzen, dass die Abstandsregelungen eingehalten werden können. Richtgröße für eine angemessene Anzahl von Kunden sind hierbei 20 Quadratmeter Verkaufsfläche pro Person (einschließlich der Beschäftigten).*
- (4) *Als ergänzende Maßnahme ist das Tragen eines für die jeweilige Situation geeigneten Mund- Nasenschutzes, z. B. **Community-Maske** durch die Beschäftigten in Betracht zu ziehen.*

b) Umsetzung im Betrieb

- (1) Wir weisen unsere Kunden durch Aushang am Eingang und geeigneten Stellen auf unsere Schutzbestimmungen und darauf hin, dass zu den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wie auch zu den anderen Kunden grundsätzlich und wo immer möglich ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten ist.
- (2) Deshalb ist in den von verwendeten Hinweisplakaten auch die Empfehlung an unsere Kunden enthalten, eine Mund- Nasen-Bedeckung (Community-Maske) zu tragen. Nach Möglichkeit stellen wir auch unsere Mitarbeiter mit entsprechenden Masken aus.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie die Einhaltung der Abstandsregeln in Ihrem Geschäft sicherstellen. Im Folgenden dazu ein paar Beispiele:

Beispiel: Abstand vorm Geschäft

Vor dem Geschäft vermeiden wir das Ansteckungsrisiko ebenfalls durch Anbringung von Abstandshaltern auf dem Boden

Beispiel Beratungsplätze

Unsere Beratungsarbeitsplätze sind mit durchsichtigen Trennwänden ausgestattet, so dass wir sicherstellen können, dass unsere Beschäftigten und Kunden am Beratungsplatz vor Luftströmen beim Husten oder direkten Ansprechen durch Kunden geschützt sind.

Beispiel: Durchsagen zum Verhalten in den Geschäften

Die Firma Responsive Acoustics stellt kostenlose Durchsagen bereit, z.B. zur Abstandsregel, Hinweis auf Handdesinfektion, Einzel eintreten usw. >> [Webseite: https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/](https://react-now.com/aktuelles-zu-covid-19/)

- (3) **Maximal zulässige Personenzahl - Berechnung der Abstandsflächen**

Um die vom Robert-Koch-Institut empfohlenen Mindestabstände von 1,5 Meter zwischen Personen einhalten zu können, dürfen in unserem Geschäft nur so viele Kundinnen und Kunden anwesend sein, dass diese Abstände auch gewährleistet werden können. Welche Verkaufsfläche zugrunde zu legen ist, kann nach folgender Rangfolge bestimmt werden:

1. In Baugenehmigung festgelegte Verkaufsfläche;
2. Sofern Baugenehmigung nicht vorhanden, ist die genaue Regelung im Mietvertrag/ inkl. etwa beigefügter Pläne maßgebend;
3. Sollte damit der Nachweis nicht möglich sein, ist auf Basis der tatsächlichen Verhältnisse zu berechnen und im Streitfall mit neuem Aufmaß nachzuweisen.

Als Verkaufsfläche ist die von der Kundschaft begehbare Fläche – ohne Lagerbereiche und Sanitärräume und ohne **baulich und funktionell eigenständige Bereiche wie bspw. Backshops oder die außerhalb der Verkaufsstätte liegende**

überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen. (Siehe dazu: Beschluss vom 16.07.2019 - BVerwG 4 B 9.19, Urteil vom 09.11.2016 - BVerwG 4 C 1.16, VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2015 - 8 S 210/13). Sie schließt jedoch die Flächen mit ein, die durch Kassen, Regale und Gefriertruhen belegt sind.



Wichtig: Bei der maximalen Personenzahl sind die im Betrieb eingesetzten Mitarbeiter einzurechnen! Mitarbeiter, die dauerhaft nicht in den zugänglichen Räumen und Bereichen beschäftigt werden, jedoch nicht. In die folgende Tabelle können Sie mit DOPPELKLICK in die rechten Spalten der ersten beiden Zeilen Ihre individuellen Werte eintragen. Die maximale Kundenzahl wird dann automatisch berechnet.

Verkaufsfläche (gem. Anmerkungen)	565
anzurechnende Mitarbeiter	3
maximal zulässige Personenzahl	25

Umsetzung der Zutrittskontrolle

Hinweis: Hier müssen Sie eintragen, wie sie die Zutrittskontrolle bei sich umsetzen. Im Folgenden dazu ein paar

Beispiele/ Ideen für Ihren Betrieb:

- Strichliste zur Erfassung der Eingangs- und Ausgangskontrolle
- Getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zu vermeiden;
- Elektronische Erfassung von Eintritten und Austritten mit Darstellung der aktuellen Besucherzahl über Displays
- Ggf. durch Striche abgetrennten Laufbereiche hinein und heraus;
- Steuerung von Eintritt und Austritt durch Personal, wenn nur eine Eingangstür vorhanden;
- Namentliche Erfassung von Kunden, ggf. mit Adresse
- In kleinen Läden Sichtkontrolle der maximalen Besucherzahlen und ggf. Abschließen der Eingangstür;
- Abgezählte Einkaufswagen, Zugang nur mit Einkaufswagen, oder ähnliche Konzepte
- Abstandslinien vor dem Geschäft anbringen für Warteschlangen

(4) Community-Maske

Mit Entscheidung vom 21.04.2020 hat die Landesregierung angeordnet, dass ab dem 27.04.2020 das Tragen von Masken oder ähnlichen „Mund-Nasebedeckungen“ „im ÖPNV und beim Einkaufen“ Pflicht ist.

Das wirft verschiedene Fragen auf:

1. Gilt die „Masken“-pflicht damit auch für Mitarbeiter? Und
2. Bleibt es bei der angekündigten „on Top“- Interpretation, dass diese Schutzmaßnahme also zwingend neben allen anderen Schutzanordnungen gilt?

An Arbeitsplätzen in denen aufgrund örtlicher Gegebenheiten kein Baulichen Schutzvorrichtungen möglich sind und in Situationen mit sehr engem Kundenkontakt versuchen wir zunächst keine Beschäftigten mit Vorerkrankungen insbesondere bestehenden Atemwegserkrankungen wie Asthma einzusetzen.

Im Übrigen stellen wir unseren Mitarbeiter nach Verfügbarkeit Community-Masken zur Verfügung und empfehlen Ihnen, diese insbesondere dann zu tragen, wenn sich im Kundenkontakt der Mindestabstand nicht einhalten läßt, oder keine anderen Schutzvorrichtungen gegeben sind.

Beispiel Textilhandel

In der Beratung, bei der Anprobe und bei Änderungsarbeiten/ beim Maßnehmen ist die Ansteckungsgefahr aufgrund der besonderen Nähe sehr groß. Deshalb gelten dabei für uns folgende Regelungen:

- Bei der Beratung achten wir auf den Mindestabstand von 1,5- 2,0 Metern.
- Der Kunde betritt unsere Umkleidekabine grundsätzlich allein. In der jetzigen Situation verzichten darauf, unseren Kunden in die Kleidung zu helfen.
- Bei notwendigen Änderungen führen wir das Abstecken etc. grundsätzlich nur mit Mundschutz oder sofern verfügbar mit Atemschutzmasken FFP 2 oder 3 durch.

3. Hygiene und Desinfektion

a) Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

- (1) Für die Kunden ist vor Betreten des Geschäfts **nach Möglichkeit die Gelegenheit zur Handdesinfektion** zu schaffen.
- (2) Für die Beschäftigten ist eine ausreichende Anzahl an Handwaschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Seife und Einmalhandtüchern in der Nähe der Arbeitsplätze bereitzustellen.
- (3) Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche sind mindestens täglich zu reinigen.
- (4) Kassenspersonal ist die Möglichkeit zur Handdesinfektion am Arbeitsplatz zu geben.
- (5) Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz sind Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.
- (6) Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen o. ä. sind mehrmals täglich zu reinigen.
- (7) Von Kunden retournierte Waren sind mit geeigneten Schutzmaßnahmen, etwa durch Tragen von Handschuhen oder umgehender Handdesinfektion, entgegenzunehmen und für die Dauer einer Woche separiert aufzubewahren.
- (8) Im Handel mit Kraftfahrzeugen und im Handel mit Fahrrädern sind Fahrzeuge und Fahrräder nach Probefahrten zu reinigen (Lenker/Fahrersitz/Sattel/Armaturen).
- (9) Kunden in Bekleidungsgeschäften sind durch Aushang darauf hinzuweisen, dass gekaufte Kleidung unmittelbar nach Erwerb zu Hause gewaschen werden sollte.

b) Umsetzung im Betrieb

- (1) Sofern verfügbar bieten wir unseren Kunden am Eingang die Möglichkeit, ihre Hände zu desinfizieren.
- (2) In unseren Personalräumen halten wir Handwaschmöglichkeiten und Eimalhandtücher (Papier oder Stoff, ggf. als (automatische) Stoffhandtuchspender oder Papierhandtuchroller).

Zur Beseitigung eventuell auf die Hände gelangter SARS-CoV-2 -Viren ist das richtige Händewaschen mit Seife wirksam. Wir weisen unsere Mitarbeiter deshalb auf die Regeln zum richtigen Händewaschen hin und halten sie an, diese verstärkt in folgenden Situationen zu beachten:

- Nach Betreten der Betriebes
 - Nach dem Besuch der Toilette
 - Vor der Pause / vor dem Essen, Trinken, Rauchen
 - Naseputzen, Husten oder Niesen mit vorgehaltener Hand (bitte vermeiden)
 - Kontakt mit Abfällen
 - Verschmutzungen (z. B. defekte Joghurtbecher ...)
 - Kontakt mit Gegenständen, die offensichtlich kranke Personen zuvor berührt haben (auch ohne den konkreten Verdacht auf eine COVID-Erkrankung)
- (3) Unserer Pausenräume oder –bereiche und Sanitärbereiche reinigen wir durch eigenes Personal / oder externe Dienstleister täglich.
 - (4) Sofern verfügbar stellen wir mit Blick auf die persönliche Hygiene **dem Kassenpersonal Handdesinfektion und Flächendesinfektion** für Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührten Flächen zur Verfügung.
 - (5) Bei jedem Personalwechsel am Kassensarbeitsplatz haben die gehenden Mitarbeiter Tastatur, Touchbildschirm oder häufig berührte Flächen zu reinigen.

Hinweis: Hier können Sie eintragen, mit welchen weiteren Maßnahmen Sie die Umsetzung in Ihrem Geschäft sicherstellen. Im Folgenden dazu ein paar Beispiele

Beispiel Textilhandel mit Kasse ohne feste Mitarbeiterzuordnung

Unser Personal weisen wir an, nach jedem Kassivorgang, beim Verlassen der Kasse den Touchbildschirm und oder häufig berührte Flächen und Geräte wie etwa Preisscanner mit Flächendesinfiziens zu reinigen.

Beispiel Handdesinfiziens

Da immer wieder zu hören ist, das vor allem die Spender ein Problem sind, könnte man auch Sprühflaschen verwenden, die es im Handel leer oder als

Glasspray zu kaufen gibt. Man sollte aber dann entsprechende Warnhinweise auf diese Art „Spender“ anbringen!

- (6) Wir reinigen feste Gegenstände, die auch von Kunden angefasst werden können, z.B. Türgriffe, Handläufe an Treppen, mehrmals täglich im _____h- Rhythmus. Die durchgeführten Reinigungen dokumentieren schriftlich.
- (7) Retournierte Ware nehmen wir nach Möglichkeit mit Schutzhandschuhen entgegen und sortieren sie separat abhängig vom Rücknahmewochentag, so dass wir immer genau nachvollziehen können, an welchem Wochentag wir sie zurückgenommen haben und wann sie wieder in den Verkauf sortiert werden kann.

Alternativ

Aufgrund unserer begrenzten Fläche, nehmen wir bis auf weiteres keine Ware zurück. Stattdessen bitten wir unsere Kunden nach Aufhebung dieser Regelung Ihre Ware zu retournieren. Gegen Vorlage des Kassenbelege werden wir dann ohne Rücksicht auf etwaige Fristen Ware wieder umtauschen/ zurücknehmen.

- (8) Unsere Kunden empfehlen wir durch Schilder an der Kasse, die gekaufte Kleidung zu waschen oder, sofern erforderlich fachmännisch reinigen zu lassen.

c) Weitere Hinweise für Kassensarbeitsplätzen

Weiterhin sollten Maßnahmen ergriffen werden, um Distanz zu schaffen zwischen Kassenspersonal und Kunden. Hierzu dienen vielerorts bereits errichtete Barrieren an den Kassen aus Plexiglas oder vergleichbaren Materialien. (siehe FAQ - Durchsichtigen Trennwänden...).

Wenn mehrere Kassen parallel geöffnet sind, sollten sie so gewählt werden, dass sie einen möglichst großen Abstand voneinander haben.

Sollen Tandemkassen parallel besetzt werden, so ist dies nur zulässig, wenn hierdurch die gebotenen Abstände der kassierenden Personen zueinander nicht unterschritten werden. Zudem dürfen auch die Abstände der Kunden im Wartebereich und im Kassensbereich hierdurch nicht unzulässig eingeschränkt werden. Sofern keine Abtrennung im Bereich von Oberkörper und Kopf zwischen den kassierenden Personen vorhanden ist, sollen sie sich beim Sprechen möglichst einander nicht zuwenden.

Durch die Abtrennungen darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Dazu zählt beispielsweise, dass eine ausreichende Stabilität gewährleistet ist und dass spitze Ecken oder scharfe Kanten zu vermeiden sind. Je breiter die Abtrennung ist desto besser. Die Abtrennung sollte nicht bereits durch geringfügige Bewegung der dahinter stehenden Person außer Kraft gesetzt werden. Sie sollte in der Breite mind. vom Ende des Vorlaufbandes bis zum Beginn der Warenmulde reichen.

d) Weitere Hinweise zum Umgang mit Handhygiene

An Arbeitsplätzen, an denen besonders häufig Anlässe bestehen, die Hände zu waschen, wird die Haut stark belastet. Hier ist die Verwendung von Händedesinfektionsmitteln als die weniger belastende Alternative zu empfehlen. Für die Anwendung sind die Angaben des Herstellers zu beachten.

Versuchen Sie, Ihre Mitarbeiter anzuhalten, das Gesicht, insbesondere Augen, Mund und Nase nicht mit der Hand zu berühren. Häufiges Händewaschen, die Händedesinfektion und das Tragen von Einmalhandschuhen belasten die Haut sehr. Ihre stark beanspruchten Hände brauchen Pflege.

Für das Verräumen von Waren aus der Anlieferung oder dem Lager besteht außer dem gebotenen Mindestabstand zu anderen Personen keine Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen zum Infektionsschutz.

4. Gefährdungsbeurteilung

a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

Die Gefährdungsbeurteilung und die Unterweisungen sind mit Blick auf den Sonderfall einer Infektionsgefährdung durch das Corona-Virus zu ergänzen. Dabei ist zu prüfen, wie die Infektionsgefährdung unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz und weiter reduziert werden kann. Beispiele für mögliche Maßnahmen sind z. B. ein Schichtbetrieb mit festen Teams, um Kontakte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu minimieren oder die Bereitstellung von Parkplätzen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um die Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs zu vermeiden.

Beschäftigte mit erhöhtem Risiko für einen schweren Verlauf einer COVID-Erkrankung ([siehe hierzu hier](#)) können unter Berücksichtigung der ergänzten Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG ggf. nur für bestimmte Tätigkeiten eingesetzt werden.

Für Schwangere gelten besondere Regelungen; vgl. hierzu [Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)“](#).

b. Umsetzung im Betrieb

Gemäß § 5 ArbSchG sind Sie schon seit 2004 zu Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung für die Arbeit in Ihrem Betrieb verpflichtet. Diese Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig und bei besonderem Bedarf überprüft und ggf. überarbeitet werden. Ein solcher Anlass ist sicher die Corona- Pandemie.

Deshalb muss Ihre Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG im Zuge der Corona-Pandemie überarbeitet werden und in der Gefährdungsbeurteilung insbesondere berücksichtig, welche Veränderungen wir an der Arbeitsplatzgestaltung vorzunehmen sind, um Mitarbeiter (auch besonders gefährdete Mitarbeiter) bestmöglich vor Infektionen zu schützen.

Auf die Prüfung der Gefährdungsbeurteilung wird sicher besonderer Wert gelegt, weil sie in der Gemeinsamen Richtlinie besonders erwähnt ist.

Die Berufsgenossenschaft gibt Ihnen ein Onlinetool, um diese Beurteilung für Ihren Betrieb zu erstellen. Um dieses Angebot nutzen zu können, benötigen Sie ihre Kundennummer bei der BGHW. Das Onlinetool finden Sie [über diesen LINK](#).

Besonders gefährdete Mitarbeiter

Der mögliche Kontakt zu Kunden mit einer SARS-CoV-2-Infektion kann z. B. für Beschäftigte mit geschwächtem Immunsystem mit geschwächtem Immunsystem eine erhöhte Gefährdung darstellen. Dies gilt vor allem, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht gewährleistet werden kann. Treffen Sie deshalb generelle Vorkehrungen für den Fall, dass Ihnen bekannt wird (z. B. durch vorgelegte Atteste) oder es offensichtlich ist, dass einzelne Beschäftigte zu einer besonders gefährdeten Gruppe gehören. Lassen Sie sich dabei möglichst vom Betriebsarzt beraten. Mitarbeiter mit Vorerkrankungen sollten, wenn möglich, übergangsweise zum Beispiel im Lager eingesetzt werden. Auch das betriebliche Gesundheitsmanagement kann zum Schutz der Beschäftigten beitragen. Dazu zählt insbesondere, den Beschäftigten frisches Obst und Getränke zur Verfügung zu stellen.

Bitte beachten Sie für Schwangere insbesondere das aktuelle BGHW - [Merkblatt „Beschäftigung schwangerer Frauen im Hinblick auf eine Ansteckung mit Coronavirus \(SARS-CoV-2\)“](#).

Wenden Sie sich bitte bei Fragen an Ihren zuständigen Betreuer bei der BGHW.

5. Thema Verkaufsfläche

Gem. § 4 Abs. 3 Ziff. 12a der Verordnung vom 17.04.2020 dürfen Geschäfte öffnen, die nicht mehr als 800qm Verkaufsfläche. In der dazu erlassenen „gemeinsamen Richtlinie“ **hieß** es dazu: *„Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Öffnung nach § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung ist die gesamte Verkaufsfläche des Geschäfts am Tage des Inkrafttretens von § 12 Abs. 3 Nr. 12 a der Corona-Verordnung zu berücksichtigen. Abtrennungen und Stilllegungen von Verkaufsbereichen sind für die Beurteilung der Zulässigkeit nicht maßgeblich.“*

Daraus ergab sich, dass Geschäfte über 800qm nicht öffnen dürfen, auch nicht, wenn Sie ihre Verkaufsfläche durch Absperrungen auf 800qm reduzierten.

Mit **Beschluss vom 21.04.2020 -14 K 1360/20 hat das Verwaltungsgericht Sigmaringen** in einem einstweiligen Rechtsschutzverfahren entschieden, dass die Corona-Verordnung eine Öffnung eines Einzelhandelsgeschäfts zulässt, das eine Verkaufsfläche von höchstens 800 m² durch Abtrennung von der eigentlich größeren (baurechtlich genehmigten) Verkaufsfläche für den Publikumsverkehr bereitstellt. Die 14. Kammer des Verwaltungsgerichts Sigmaringen hat damit einem entsprechenden Antrag der Betreiberin eines Einzelhandelsgeschäfts der Textilbranche stattgegeben. Das Gericht begründete seine Auffassung mit dem Wortlaut der Vorschrift, der – anders als beispielsweise eine entsprechende Regelung im Bundesland Sachsen – kein Verbot der Abtrennung von Verkaufsflächen zur Erreichung der Höchstfläche von 800 m² vorsehe. Auch lasse § 4 Abs. 3 Satz 3 CoronaVO in einem anderen Fall –

bei Mischsortimenten – die Abtrennung eines Teils der Verkaufsfläche ausdrücklich zu, um den betroffenen Geschäften eine Öffnung zu ermöglichen. Es sei kein Grund ersichtlich, weshalb dies nicht auch zur Einhaltung der höchstzulässigen Verkaufsfläche in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 12a CoronaVO möglich sein sollte. Dies stehe auch nicht im Widerspruch zum Zweck der Norm, nämlich der Vermeidung einer Ansteckungsgefahr mit dem Coronavirus aufgrund von überfüllten Innenstädten.

a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

Die Entscheidung wurde von der Landesregierung akzeptiert und auf Rechtsmittel verzichtet. Seit 23.04.2020 gilt daher folgende Regelung:

„Geschäfte, deren Verkaufsfläche die Fläche von 800 m² übersteigt, dürfen eine Verkaufsfläche von bis zu 800 m² Fläche abtrennen und diese für den Verkauf öffnen. Die nicht genutzte Verkaufsfläche ist deutlich und sichtbar von der zulässigen Verkaufsfläche abzugrenzen (z. B. durch Stellwände). Die nicht genutzte Verkaufsfläche darf für den Kundenverkehr nicht zugänglich sein.“

„Im Einzelnen zählen somit zur Verkaufsfläche:

- *Die Flächen des Windfangs und des Kassenvorraums (einschließlich des Bereichs zum Einpacken der Ware und zum Entsorgen des Verpackungsmaterials)*
- *Diejenigen Bereiche innerhalb eines Selbstbedienungsladens, die vom Kunden zwar aus betrieblichen und hygienischen Gründen nicht betreten werden dürfen, in denen aber die Ware für ihn sichtbar ausliegt (z.B. Käse-, Fleisch, und Wursttheke etc.) und in denen das Personal die Ware zerkleinert, abwägt oder abpackt.*
- *Gänge, Treppen, Aufzüge, Standflächen für Einrichtungsgegenstände sowie Schaufenster sind zur Verkaufsfläche zu zählen, sofern sie sich beispielsweise innerhalb des durch Kunden betretbaren Verkaufsraumbereiches befinden.*

Nicht zur Verkaufsfläche zählen:

- *Flächen, auf denen für den Kunden nicht sichtbar die handwerkliche und sonstige Vorbereitung (Portionierung etc.) erfolgt, sowie die (reinen) Lagerflächen.*
- *Flächen vor Notausgängen.*
- *Außerhalb der Verkaufsstätte liegende überdachte Abstellfläche für Einkaufswagen.“*

b. Umsetzung im Betrieb

Sie sind also verpflichtet, Ihre Verkaufsfläche auf max. 800qm abzugrenzen und die übrigen Bereiche unzugänglich zu halten. Bitte beachten Sie zu der Frage, welche Flächen dabei zu berücksichtigen sind, die Vorgaben der Richtlinie.

6. Maskenpflicht beim Einkaufen

a. Vorgaben der Verordnung/ Richtlinie

Mit Wirkungen ab dem 27.04.2020 wurde die folgende Regelung in der Corona- VO ergänzt:

Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

- 1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und*
- 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.*

b. Umsetzung im Betrieb

1. Grundsatz 1: Maskenpflicht für Kunden

Alltagsmasken im Sinne der Verordnung sind zunächst nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Daneben gibt es auch zertifizierte Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken, die aufgrund geringer Verfügbarkeit vor allem den medizinischen Einsatzbereichen vorbehalten bleiben sollen. Vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung sind beispielsweise auch Schals oder Tücher (keine Strick- oder Häkelschals). Es muss aber eine vollständige und sichere Abdeckung von Mund und Nase gewährleistet sein.

Ausnahme 1: Kinder bis 6 Jahre sind von der Maskenpflicht ausgenommen

Ausnahme 2: aus medizinischen oder sonstigen zwingenden Gründen nicht zumutbar

Hier stellt sich insbesondere die Frage, wie Sie oder Ihre Mitarbeiter das kontrollieren sollen? Problematisch erscheint in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Bußgeldvorschrift des § 9, die nur formuliert, „*wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,...*“ ordnungswidrig im Sinne des IfSG handelt. Die dortigen Bußgelder gehen immerhin bis € 25.000,00. Da im Rahmen der Auslegungshinweise die Pflicht der Arbeitgeber konstituiert wurde, die Arbeitnehmer mit Masken auszustatten, ohne dass das ausdrücklich in der Verordnung steht, erscheint es nicht unwahrscheinlich, dass ein übereifriger Beamter auf die Idee kommen könnte, aus dieser Formulierung auch eine Verantwortlichkeit des Händlers für die Maskenpflicht auch der Kunden innerhalb seiner Räume zu konstruieren. Wir werden da um Klarstellung bitten.

2. Grundsatz 2: Maskenpflicht auch für Mitarbeiter

Die Maskenpflicht gilt grundsätzlich auch für Mitarbeiter. Der Arbeitgeber hat die Mitarbeiter mit Masken zu versorgen!

Ausnahme 1: Arbeit in Räumen ohne Kundenverkehr/ solange der Mitarbeiter nicht in Räumen mit Kundenverkehr arbeitet. Das bedeutet, dass Mitarbeiter, die fest im Lager oder Büro arbeiten, keinen Mundschutz tragen müssen. Sobald Sie aber die Verkaufsfläche, oder Räume mit Kundenverkehr betreten (Es dürfte damit zu rechnen sein, dass dies auch Flächen innerhalb eines Verkaufsraums betrifft, zu denen der Kunde keinen Zugang hat. Dies führt faktisch zu einer Beschaffungspflicht für alle Arbeitnehmer, die irgendwann mal den Verkaufsraum betreten könnten.

Ausnahme 2: anderweitiger, mindestens gleichwertiger baulicher Schutz Diese Funktion könnte beispielsweise eine Trennvorrichtung aus Plexiglas.

Aber Achtung: Die Erläuterungen gehen davon aus, dass Gleichwertigkeit nur gegeben ist, wenn **auch ein seitlicher Schutz** besteht. Nur dann könne dieser als gleichwertig zu einem Mundschutz angesehen werden.

Das dürfte für die meisten Händler faktisch zu einer Nachrüstpflicht führen. Wir werden versuchen, das zu entschärfen. Für den Moment muss man sich aber wohl darauf vorbereiten.